

**Delegierte Verordnung (EU) 2024/3173 vom 27. August 2024 –  
Fiktion eines ernsten Risikos**

19.03.2025

Anrede,

wir wenden uns an Sie zu einem Aspekt der delegierten Verordnung (EU) 2024/3173 der Kommission vom 27. August 2024 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2023/988 des Europäischen Parlaments und des Rates um Vorschriften für den Zugang zum Schnellwarnsystem Safety Gate, den Betrieb des Systems, die in das System einzugebenden Informationen, die für Meldungen zu erfüllenden Anforderungen und die Kriterien für die Bewertung des Risikoniveaus.

Wir beziehen uns auf die in Anhang II Nummer 4.1 aufgelisteten Fälle, die als ernstes Risiko gelten sollen. Problematisch sind in der Aufzählung aus unserer Sicht insbesondere die Buchstaben c) und d).

**1. Zu Anhang II Nummer 4. 1, Buchstabe d) – chemische Stoffe und Grenzwertüberschreitungen**

Nach Anhang II Nummer 4.1 Buchstabe d) soll jede Grenzwertüberschreitung eines chemischen Stoffes per se als ernstes Risiko anzusehen sein.

In Anhang II unter Punkt 4.1 Buchstabe d) (Seite 13 oben) heißt es wörtlich:

*„4.1. Von einem Produkt ausgehende Risiken gelten in folgenden Fällen als ernstes Risiko:*

*(...)*

*d) Das Produkt enthält einen chemischen Stoff, der durch Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union verboten ist, oder der betreffende Stoff wird in einer Konzentration verwendet, die über dem in den genannten Rechtsvorschriften festgelegten Grenzwert liegt.“*

Aus unserer Sicht steht diese Fiktion eines ernsten Risikos nicht im Einklang mit der Produktsicherheitsverordnung und der Marktüberwachungsverordnung.

Nach Art. 3 Nr. 5 der Produktsicherheitsverordnung ist ein ernstes Risiko ein Risiko, das auf der Grundlage einer Risikobewertung und unter Berücksichtigung der normalen und vorhersehbaren Verwendung des Produkts ein rasches Eingreifen der Marktüberwachungsbehörden erforderlich macht, auch wenn das Risiko keine unmittelbare Auswirkung hat.

Nach Art. 3 Nummer 20 der Marktüberwachungsverordnung ist ein Produkt, mit dem ein ernstes Risiko verbunden ist ein Produkt, das ein Risiko birgt und bei dem das Verhältnis zwischen der Eintrittswahrscheinlichkeit einer Gefahr, die einen Schaden verursacht, und der Schwere des Schadens auf der Grundlage einer Risikobewertung und unter Berücksichtigung der normalen und vorhersehbaren Verwendung des Produkts ein rasches Eingreifen der Marktüberwachungsbehörden erforderlich macht, auch wenn das Risiko keine unmittelbare Auswirkung hat.

Nach Art. 19 Abs. 2, S. 1 der Marktüberwachungsverordnung ist die Entscheidung, ob mit einem Produkt ein ernstes Risiko verbunden ist oder nicht, auf der Grundlage einer angemessenen Risikobewertung unter Berücksichtigung der Art der Gefahr und der Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts zu treffen.

Beide Verordnungen sehen unserer Auffassung nach eine Risikobewertung im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung der normalen und vorhersehbaren Verwendung des Produkts voraus. Die von der delegierten Verordnung vorgenommene pauschale Einstufung einer jeden Grenzwertüberschreitung als erstes Risiko ist damit nicht zu vereinbaren.

Wenn beispielsweise eine Grenzwertüberschreitung an einem innenliegenden Bauteil festgestellt wird und eine Exposition des Verbrauchers bei normaler und vorhersehbarer Verwendung nicht zu erwarten ist, wäre nach der delegierten Verordnung – anders als von der Produktsicherheitsverordnung und der Marktüberwachungsverordnung vorgesehen – ein ernstes Risiko anzunehmen.

Auch geringfügige Überschreitungen eines Grenzwertes oder sehr geringe Verunreinigungen mit einem Stoff müssen nicht in jedem Fall ein ernstes Risiko darstellen. Dies hängt gerade vom Einzelfall ab.

Die daran anknüpfenden Maßnahmen würden auf eine Vernichtung von für Verbraucher tatsächlich risikolos zu verwendenden Produkten abzielen. Dies ist unter Verbraucherschutzaspekten nicht erforderlich und unter Nachhaltigkeitsaspekten bedenklich.

Wir wären Ihnen daher sehr dankbar, wenn Sie sich bei der Kommission für eine Streichung von Buchstabe d) einsetzen würden, um den Widerspruch zu den Definitionen der Produktsicherheits- und die Marktüberwachungsverordnung Rechnung zu tragen.

## **2. Zu Anhang II, Nummer 4.1, Buchstabe c) – „oder von einer Webseite entfernt“**

Nach Anhang II, Nummer 4.1, Buchstabe c) soll es außerdem als ernstes Risiko gelten, wenn „das Produkt (...) auf der Grundlage freiwilliger Maßnahmen von Wirtschaftsakteuren oder Anbietern von Online-Marktplätzen zurückgerufen, vom Markt genommen oder von einer Website entfernt (wurde).“

Die letztgenannte Alternative („oder von einer Website entfernt“) ist aus unserer Sicht problematisch und ungeeignet. Dass ein Produkt von einer Webseite entfernt wird, ist ein alltäglicher Vorgang und kein Indiz dafür, dass mit dem Produkt ein ernstes Risiko verbunden ist.

Zunächst gibt es sehr viele Gründe, aus denen ein Produkt von einer Webseite entfernt wird. Viele davon haben keine Verbindung zur Produktsicherheit und insbesondere besteht nicht immer ein ernstes Risiko.

Häufig werden Produkte aus vertrieblichen/strategischen Gründen offline genommen, z.B. weil bestimmte Produkte nicht mehr ins Gesamtsortiment passen. Dann kann es - nicht sicherheitsrelevante – Qualitätsgründe geben, wie z.B. die Passform oder Farbe eines Kleidungsstückes, die zu einer hohen Retourenquote führen. Marken- oder urheberrechtliche Gründe können ebenfalls dazu führen, dass ein Produkt nicht weiter angeboten werden soll. In all diesen Fällen hat die Entfernung von der Webseite keinen produktsicherheitsrechtlichen Hintergrund.

Wenn ein Wirtschaftsakteur ein Produkt – aus welchen Gründen auch immer - von seiner Webseite entfernt, darf dies keine Vermutung für das Bestehen eines ernsten Risikos begründen, die der Wirtschaftsakteur dann widerlegen müsste. Dafür sind die Gründe für eine Entfernung, wie oben dargelegt, zu vielfältig. Die Bezugnahme auf „freiwillige Maßnahmen“ führt nicht zu einer hinreichend klaren Begrenzung auf Fälle mit produktsicherheitsrechtlichem Hintergrund.

Auch wenn im Wege der einschränkenden Auslegung davon ausgegangen wird, dass nur Fälle des Produktsicherheitsrechts erfasst sein sollen, ist die generelle Annahme eines ernsten Risikos nicht gerechtfertigt. Denn auch dann liegt tatsächlich nicht immer ein ernstes Risiko vor. Stattdessen ist auch in diesen Fällen die Feststellung des ernsten Risikos nicht pauschal, sondern im Einzelfall zu beurteilen.

Auch wenn das Produkt noch gar nicht verkauft wurde, macht es keinen Sinn, stets ein ernstes Risiko anzunehmen und eine Safety-Gate-Meldung zu verlangen. Dies wäre mit einem großen bürokratischen Aufwand verbunden, ohne dass sich daraus ein Nutzen für den Verbraucherschutz ergäbe. Es würde vielmehr eine hohe Hürde für das Entfernen eines Produkts von der Webseite zur Korrektur von geringfügigen Mängeln geschaffen. Das ist nicht im Sinne des Verbraucherschutzes.

Die Variante „oder von einer Website entfernt“ stellt daher kein geeignetes Kriterium dar. In den Fällen, in denen überhaupt ein produksicherheitsrechtlicher Hintergrund für die Entfernung besteht, stehen die Definitionen eines ernsten Risikos einer pauschalen Einstufung als solches entgegen. In Anhang II Nummer 4.1 Buchstabe c) sollte daher die letzte Variante („oder von einer Website entfernt“) gestrichen werden.

Wir wären Ihnen sehr dankbar, wenn Sie sich auf europäischer Ebene für diese beiden Streichungen einsetzen würden.

Mit freundlichen Grüßen

Georg Grünhoff